

Vereinbarung

zwischen

Name
Strasse/Nr.
PLZ/Ort

als Vermieterschaft

vertreten durch (bitte Vertretungsermächtigung beilegen):

Name
Strasse/Nr.
PLZ/Ort

und

Name
Strasse/Nr.
PLZ/Ort

als Mieterschaft

für das Mietobjekt

Bezeichnung Mietobjekt: Adresse

Ingress

Mit Hinweis auf den dringlichen Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von weiteren Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II) vom 3. Februar 2021 schliessen die Parteien nachstehende Vereinbarung:

A) Einigung

1. Die Parteien stellen fest, dass der aktuelle monatliche Nettomietzins CHF beträgt.
2. Die Parteien vereinbaren, dass sich der monatliche Nettomietzins um insgesamt CHF (mindestens 2/3 der Nettomiete) reduziert. Die Reduktion verteilt sich wie folgt auf die Monate

November 2020:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete November)
Dezember 2020:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Dezember)
Januar 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Januar)
Februar 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Februar)
März 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete März)
April 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete April)
Mai 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Mai)
Juni 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Juni)
Juli 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete Juli)
August 2021:	CHF	(mind. 2/3 der Nettomiete August)

Beiträge werden nur für jene Monate ausgerichtet, in welcher aufgrund von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen das Geschäft oder Teile davon geschlossen wurden. Sind nur Teile eines Monats von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen, werden Beiträge für den ganzen Monat ausgerichtet, sofern die Parteien die Mietzinsreduktion von mindestens zwei Dritteln für den ganzen Monat vereinbart haben. Andernfalls erfolgt die Beitragsleistung immer anteilig auf 30 Tage und die Anzahl vereinbarter Tage ist beim jeweiligen Monat jeweils handschriftlich zu ergänzen.

3. Bei der Mietzinsreduktion handelt es sich nicht um eine Herabsetzung des Nettomietzinses gemäss Art. 270a OR (Kostenveränderungen) oder gemäss Art. 259d OR (Mangel am Mietobjekt). Die Herabsetzung des Mietzinses dient einzig zur Überbrückung der angespannten finanziellen Lage der Mieterschaft, in welche diese wegen der Covid-19-Pandemie unverschuldet geraten ist. Die Nebenkosten (Akontozahlungen und Abrechnung) und alle weiteren Bedingungen des Mietvertrages sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.
4. Die Mieterschaft ermächtigt die Vermieterschaft, beim Finanzdepartement das Gesuch um Erhalt der Mietzinsentschädigung zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Angaben einzureichen.

B) Bestätigungen der Mieterschaft

5. Die Mieterschaft bestätigt, dass sie
 - aufgrund von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen das Geschäft oder Teile davon von _____ bis _____ (voraussichtliches Enddatum) geschlossen halten müssen;
 - alles unternimmt, um Kündigungen oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden zu verhindern;
 - keine weitergehenden Mietzinssenkungsansprüche während der Zeit, in welcher sie kantonale Beiträge erhält, geltend machen wird; weder gerichtlich noch aussergerichtlich. Vorbehalten bleiben Gesuche um Mietzinsherabsetzungsbegehren wegen gesunkenem Referenzzinssatz;
 - die geschäftliche Tätigkeit nicht ausschliesslich darin besteht, Räumlichkeiten weiter zu vermieten;
 - sich nicht in Liquidation oder einem Konkursverfahren befindet.

C) Weitere Bestätigungen

6. Zudem bestätigen die Parteien, dass
 - das Mietverhältnis nicht gekündigt ist;
 - sie sich auf diese Mietzinsreduktion einvernehmlich geeinigt haben und keine anderweitigen Abreden bestehen;
 - es sich um im Kanton Basel-Stadt gelegene Geschäftsräume handelt;
 - bis und mit November 2020 keine Mietzinsausstände bestehen;
 - sie das Finanzdepartement ermächtigen, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen, soweit dies für die Abklärung und Durchführung der Auszahlung des kantonalen Beitrags zwingend notwendig ist. Zu diesem Zweck entbinden sie das Finanzdepartement im zuvor genannten eingeschränkten Umfang von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten;
 - die Vermieterschaft und Mieterschaft nicht dieselben wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Konzerngesellschaften) oder sich nahestehende Personen (bspw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister etc.) sind;
 - sie zur Kenntnis genommen haben, dass Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, zurückgefordert werden können.

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Ziffer 7 COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II und gilt in diesem Sinne ausschliesslich für die Monatsmieten, hinsichtlich welcher Beiträge gesprochen wurden.

Vermieterschaft

Datum/Ort:

Name, Vorname:

Unterschrift:

Mieterschaft

Datum/Ort:

Name, Vorname:

Unterschrift:

WICHTIG: allfällige Vertretungsermächtigung bitte beilegen!